STATUTEN

DES

ALLGEMEINEN SPORTVEREINS KLOSTERNEUBURG (ASV Klosterneuburg)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein Klosterneuburg" (ASV Klosterneuburg) und hat seinen Sitz in Klosterneuburg. Er ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Niederösterreich ("ASVÖ Niederösterreich") und erstreckt seine Tätigkeit auf Niederösterreich. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet "ASVK".

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege körperlicher Ertüchtigung seiner Mitglieder auf allen Gebieten des Sports. In diesem Zusammenhang führt der Verein Schnupperkurse, Trainingskurse, Ferienspiele udgl. durch und nimmt in unterschiedlichen Altersklassen an den niederösterreichweiten Mannschaftsmeisterschaften des Niederösterreichischen Tischtennisverbandes ("NÖTTV") teil. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet, ist überparteilich und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (auch im Sinne der BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel des Vereins werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vereinsvorstandes für jedes Jahr festgesetzt. Eine zusätzliche Mittelaufbringung erfolgt durch Erträgnisse aus behördlich genehmigten Veranstaltungen, Spenden und Subventionen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und ehrenhafte Mitglieder.

- (a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen und berechtigt sind, das Angebot des Vereins vollständig zu nutzen.
- (b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages f\u00f6rdern. Folglich sind sie nicht berechtigt, das Angebot des Vereins zu nutzen, es sei denn, der Vorstand erteilt f\u00fcr einzelne Veranstaltungen, wie etwa die vereinsinterne Meisterschaft oder die Teilnahme an einem Meisterschaftsbewerb, eine einmalige Ausnahmegenehmigung.
- (c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden. Ihnen stehen die Rechte der ordentlichen Mitglieder zu.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung und zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Beschluss des Vorstands kann vom Mitglied binnen 4 Wochen ab Kenntnis des Ausschlusses beim Schiedsgericht angefochten werden.
- 4. Weiters kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beim Schiedsgericht beantragen, wenn das Mitglied die Mitgliedspflichten grob verletzt und/oder sich unehrenhaft gegenüber dem Verein oder einzelnen Mitgliedern verhält. Unehrenhaftes Verhalten gegenüber dem Verein liegt beispielsweise vor, wenn dadurch das Ansehen des Vereins gefährdet wird und/oder die Interessen des Vereins nachteilig beeinflusst werden.
- 5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6.Unter besonderen Voraussetzungen, wie etwa bei einem mehrmonatigen Aufenthalt abseits des Wohnortes oder bei einer längeren schwerwiegenden Erkrankung/Verletzung, dürfen ordentliche Mitglieder für einen Zeitraum von zumindest drei Monaten und längstens 18 Monaten ihre Mitgliedschaft ruhend stellen. Der entsprechende Antrag ist an den Obmann zu richten. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand des Vereins. Während der Ruhendstellung der Mitgliedschaft ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen fristgerecht erfüllt haben, und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Überdies dürfen außerordentliche Mitglieder eine Funktion im Vorstand des Vereins oder als Rechnungsprüfer ausüben und sind insoweit passiv wahlberechtigt.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils festgelegten Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
- (b) der Vorstand (§ 11 bis § 13)
- (c) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- (d) das Schiedsgericht (§ 15);

§ 9 Die Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung findet längstens alle 2 Jahre zu dem vom Vorstand zu bestimmenden Termin statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe des Ortes, der Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) einzureichen. Darüber hinaus können aber noch weitere Tagesordnungspunkte von der Generalversammlung zugelassen werden.
- 5. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher

Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Obmann und Schriftführer bzw. bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern zu unterfertigen. Sollten auch die Stellvertreter verhindert sein, ist das Protokoll von zumindest zwei anderen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen. Das Protokoll ist längstens 14 Tage nach der Generalversammlung im Spiellokal aufzulegen oder den Mitgliedern auf eine sonst geeignete Weise, etwa per E-Mail oder auf der Homepage unter "ASVK intern" zur Kenntnis zu bringen. Binnen weiterer 14 Tage steht es den Mitgliedern frei, Einspruch gegen die Richtigkeit der Protokollierung mittels schriftlichen Antrags auf Ergänzung oder Änderung des Protokolls zu erheben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- (a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes, des Gebarungsausweises über die Verwendung der Vereinsmittel und der Erteilung der Entlastung;
- (b) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein:
- (c) Entlastung des Vorstandes;
- (d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen bzw. über sonstige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus: Obmann und dessen Stellvertreter, Schriftführer und dessen Stellvertreter, Kassier und dessen Stellvertreter sowie aus einem sportlichen Leiter. Diese Personen bilden den Vorstand des Vereins. Es können nur natürliche Personen Mitglied des Vorstandes sein.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jeden Fall währt die Funktionsdauer des Vorstandes aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist (unbegrenzt) zulässig.
- 3. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (nach Köpfen); bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz den an Jahren ältestem anwesenden Vorstandsmitglied.
- 7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8.) und Rücktritt (Abs. 9.).
- 8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Absatz 10) eines Nachfolgers wirksam.
- 10. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder der Rechnungsprüfer (alleine) verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch alle Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Aufnahme, Ausschluss und Beantragung des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern durch das Schiedsgericht;
- (b) Vereinbarung mit Mitgliedern über das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft;
- (c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (d) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- (f) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die Geschäfte, vertritt den Verein nach außen und unterfertigt alle vom Verein ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist

- jedes Vorstandsmitglied alleine berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- 2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und hat in der Generalversammlung die binnen fünf Monate nach dem Abschluss des Rechnungsjahres erstellte Einnahmen-/Ausgabenabrechnung und Vermögenslage des Vereins offenzulegen. Er hat bei Aufforderung durch den Obmann, dem Vorstand Rechnung zu legen und haftet für die genaue Buchführung. Außerdem ist er berechtigt, neben dem Obmann in allen Angelegenheiten, die die Vermögenswerte des Vereins betreffen, den Verein etwa gegenüber der Hausbank des Vereins auch nach außen zu vertreten, vom Verein in finanziellen Angelegenheiten ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen zu zeichnen und die Bankkonten des Vereins alleine zu zeichnen.
- 5. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1. Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, deren Bestellung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gilt. Die Funktionsperiode endet aber jedenfalls erst mit der Wahl neuer Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist (unbegrenzt) möglich. Es können nur natürliche Personen Rechnungsprüfer sein. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, einschließlich der statutengemäßen Mittelverwendung. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung, die innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erfolgen hat, zu berichten und in Entsprechung von § 21 Abs. 3 Vereinsgesetz in ihrem Prüfungsbericht auch die statutengemäße Mittelverwendung zu bestätigen.
- 3. Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf Entschädigung für den im Vereinsinteresse geleisteten Zeitaufwand.
- 4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8., 9. und 10. sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Jeder Streitteil ist berechtigt, innerhalb

von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft zu machen. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit (aus den übrigen streitunbeteiligten Mitgliedern des Vereins) binnen 14 Tagen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen natürliche Personen sein.

- 2. Nach Möglichkeit soll sich ein Jurist unter den Schiedsgerichtsmitgliedern befinden.
- 3. Macht ein Streitteil innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand keinen oder nur einen Schiedsrichter namhaft, werden innerhalb von 14 Tagen durch den Vorstand so viele streitunbeteiligte Vereinsmitglieder ausgelost, um die gemäß Abs. 1 erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern zu erfüllen.
- 4. Nach der Wahl der Schiedsrichter und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes hat dieses binnen 14 Tagen eine Schiedsverhandlung anzuberaumen. Für diese (sowie für das gesamte Verfahren überhaupt) sind die Regeln der österreichischen Zivilprozessordnung zu beachten. Insbesondere ist ein Protokoll über die Verhandlung zu führen und den Streitparteien ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Das Protokoll über die Schiedsverhandlung ist von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen.
- 5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist direkt im Anschluss an die Schiedsverhandlung mündlich zu verkünden. Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichtes ist mit Angabe der Gründe, die für die Entscheidung des Schiedsgerichtes wesentlich waren, von allen Schiedsrichtern unterfertigt binnen vier Wochen nach der Verhandlung den Streitparteien und dem Vorstand (nachweislich) zuzustellen. Ein (vereinsinternes) Rechtsmittel steht gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht zu.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Weiters hat diese Generalversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Hiefür hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzufließen.

Klosterneuburg, am 06.11.2019

(Fabrizian Pokorny) Obmann (Herbert Katholnig)
Obmann-Stellvertreter